

AMTSBLATT

Cottbus, den 25. Juni 2011 • Nr. 7



FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ • JAHRGANG 21 / LĚTNIK 21

In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

- | SEITE 1 | SEITE 3 | SEITE 4 |
|--|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">Tagesordnung der 30. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 29.06.2011 | <ul style="list-style-type: none">Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Kahren im Bereich der Stadt CottbusÖffentliche Auslegung des Entwurfs Bebauungsplan Nr. N/32/81 „Schmellwitzer Straße/Mozartstraße“Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 28. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 27.04.2011 | <ul style="list-style-type: none">Grundstücksmarktbericht für die Stadt CottbusWirtschaftsplan Grün- und Parkanlagen der Stadt CottbusWirtschaftsplan Tierpark CottbusWirtschaftsplan Sportstättenbetrieb der Stadt CottbusBekanntmachung der GWCWirtschaftsplan Jugendkulturzentrums Glad-House |
| SEITE 2 | | |
| <ul style="list-style-type: none">Stadt Cottbus, Gemarkung Ströbitz und Brunschwig, Umlegung für den Bebauungsplan Nr. W/49/73 „Technologie- und Industriepark Cottbus“ - Teil Cottbus, Bekanntmachung des UmlegungsbeschlussesBekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung | | |

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **30.Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der V. Wahlperiode

**am Mittwoch, den 29.06.2011, um 14:00 Uhr,
im Saal des Stadthauses Altmarkt 21,**

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 22.06.2011

Tagesordnung

**der 30. Tagung der Stadtverordnetenversammlung
in der V. Wahlperiode am Mittwoch, den 29.06.2011
(Beginn 14:00 Uhr, Saal Stadthaus, Altmarkt 21)**

I. Öffentlicher Teil

- Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus

1. Bestätigung der Tagesordnung

2. Einwohnerfragestunde

3. Fragestunde

4. Berichte und Informationen

4.1 Bericht des Oberbürgermeisters
Berichtersteller: Herr Szymanski

4.2 Bericht der Behindertenbeauftragten
Berichterstellerin: Frau Wawrzyniak

5. Beschlussvorlagen

5.1 OB-006/11 Beschluss über die Jahresrechnung 2009 der Stadt Cottbus und die Entlastung des Oberbürgermeisters

5.2 OB-007/11 Abberufung von Prüferinnen des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Cottbus

5.3 OB-008/11 12. Aktualisierung der Beschlussfassung zur namentlichen Besetzung der Fachausschüsse mit sachkundigen Einwohnern der StVV für die V. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss 3. Tagung der StVV vom 26.11.2008)

5.4 OB-009/11 Wahl des Seniorenbeirates

5.5 OB-010/11 Wahl des Behindertenbeirates

5.6 I-011/11 Stellenplan der Stadtverwaltung zum Haushalt 2011

5.7 II-008/11 Schaffung der personalwirtschaftlichen Voraussetzungen zur Leistungserbringung im Rettungsdienst ab 01.01.2012

5.8 III-005/11 Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus (2. Beratung)

5.9 III-008/11 Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule Cottbus

5.10 III-009/11 Kita-Bedarfsplanung für das Schuljahr 2011/2012

5.11 III-010/11 Fortschreibung der Maßnahmeplanung zur Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendförderplan 2011

5.12 III-011/11 1. Änderung der Satzung über die Schulspeisung in der Stadt Cottbus

5.13 III-013/11 Benennung der Interessenvertretung für die Kinder und Jugendlichen entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Cottbus

5.14 III-015/11 Branitzer Park- und Kulturlandschaft - UNESCO Welterbe

5.15 IV-028/11 Bebauungsplan Nr. N/49/49 „Albert-Zimmermann-Kaserne/CIC“
2. Änderung
Abwägungs- und Satzungsbeschluss

5.16 IV-035/11 Bebauungsplan Nr. W/41/88 „Dahlitzer Straße“ - Aufstellungsbeschluss

5.17 IV-036/11 Bebauungsplan N/1/71 „Petersilienstraße“
Abwägungs- und Satzungsbeschluss

5.18 IV-040/11 Bebauungsplan Lipezker Straße/Hermann-Löns-Straße - Aufstellungsbeschluss

5.19 IV-041/11 Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Lipezker Straße/Hermann-Löns-Straße

6. Anträge

Es liegen keine Anträge vor.

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten

1.1 IV-034/11 Übertragung kommunalen Vermögens an die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH

2. Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/Entscheidungen

Es liegen keine Unterlagen vor.

3. Berichte/Informationen

3.1 Informationen des Oberbürgermeisters

- SWC-GmbH

3.2 Information
Umbau/Sanierung Max-Steenbeck-Gymnasium, Universitätsstraße, Cottbus
Vergabe von Bauleistungen
Beigeordnete Frau Tzschoppe

3.3 Berichterstattung zum Carl-Thiem-Klinikum
(GFin Frau Grünewald)

4. Personalangelegenheiten

Es liegen keine Unterlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, 22.06.2011

**gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus**

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-2504; Verlag: Cottbuser Generalanzeiger Verlags GmbH, Wernerstr. 21, 03046 Cottbus; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachung
Stadt Cottbus Gemarkung
Ströbitz und Brunschwig
Umlegung für den
Bebauungsplan Nr. W/49/73
„Technologie- und
Industriepark Cottbus“ –
Teil Cottbus
Bekanntmachung des
Umlegungsbeschlusses

I. Umlegungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss der Stadt Cottbus hat per Umlaufbeschluss zwischen dem 30. Mai 2011 und dem 01. Juni 2011 die Einleitung der Umlegung für den noch nicht endgültig verabschiedeten Bauungsplan Nr. W/49/73 „Technologie- und Industriepark Cottbus“ – Teil Cottbus wie folgt beschlossen:

Zur Erschließung und Neugestaltung des Gebietes „Technologie- und Industriepark Cottbus“ in der Stadt Cottbus wird nach §§ 45 ff. Baugesetzbuch die Umlegung „Technologie- und Industriepark Cottbus“ eingeleitet.

Das Umlegungsgebiet wird begrenzt im Norden durch die Waldflächen bzw. Burger Chaussee, im Osten durch die Burger Chaussee, im Süden durch die Dahltzer Straße und die Fichtestraße, im Westen durch die Kreisgrenze zum Landkreis Spree-Neiße.

Im Umlegungsgebiet liegen folgende Flurstücke der Gemarkung Ströbitz und Brunschwig:

1. Gemarkung Ströbitz, Flur 37

Flurstücke: 258, 261 (tlw.), 264, 265, 423, 419, 418, 274 (tlw.), 275 (tlw.), 276, 277, 278, 279, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 312, 313, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338.

Bei den Flurstücken **261, 274 und 275** der Flur 37 in der Gemarkung Ströbitz besteht die Besonderheit, dass sie nach heutigem Sachstand nur teilweise im Umlegungsgebiet liegen. Auf allen drei Flurstücken verläuft am südlichen Rand ein Radweg. Der Radweg liegt nicht im Plangebiet des Bauungsplanes Nr. W/49/73 „Technologie- und Industriepark Cottbus“. Die vorgesehene und erforderliche Trennung des Grundstücksteils mit dem Radweg vom übrigen Grundstück ist bei allen drei genannten Flurstücken noch nicht erfolgt. Das Umlegungsgebiet wird die noch zu bildenden Flurstücke für den Radweg nicht umfassen.

Die **südliche Grenze des Umlegungsgebietes bei den beiden Flurstücken 274 und 275** ist identisch mit der nördlichen Flurstücksgrenze der neuen zu bildenden Trennstücke auf denen der Radweg verläuft. Diese nördliche Flurstücksgrenze der noch zu bildenden Trennstücke auf den

beiden Flurstücken 274 und 275 wird in einem Abstand von ca. 3m entlang der nördlichen Kante zum bereits bestehenden asphaltierten Radweg vermessen, in der Anlage Karte 1 ist dieser Grenzverlauf ausgehend vom Punkt A über den Punkt B bis zum Punkt C dargestellt, wo dieser neue Grenzverlauf auf die bestehende Flurstücksgrenze zum Flurstück 273 trifft. Hinsichtlich des genauen Grenzverlaufs bei den heutigen Flurstücken 274 und 275 wird auf die **Anlage Karte 1** verwiesen.

Die **südliche Grenze des Umlegungsgebietes bei dem Flurstück 261** ist identisch mit der nördlichen Flurstücksgrenze eines neuen zu bildenden Trennstückes auf dem der Radweg verläuft. Diese nördliche Flurstücksgrenze des noch zu bildenden Trennstückes auf dem Flurstück 261 wird parallel in einem Abstand von ca. 2,5m entlang der nördlichen Kante zum bereits existierenden asphaltierten Radweg vermessen. In der **Anlage Karte 2** ist dieser Grenzverlauf ausgehend von Punkt D über die Punkte E, F und G bis zum Punkt H dargestellt, wo dieser neue Grenzverlauf auf die bestehende Flurstücksgrenze zum Flurstück 427 trifft. Hinsichtlich des genauen Grenzverlaufs beim heutigen Flurstück 261 wird auf die Anlage Karte 2 verwiesen.

- 2. Gemarkung Brunschwig, Flur 39,**
 Flurstücke: 17, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 32.
3. Gemarkung Brunschwig, Flur 40
 Flurstücke: 153, 154, 226

II. Bekanntmachung

Dieser Umlegungsbeschluss wird hiermit gemäß § 50 Abs. 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen des Landes Brandenburg sowie § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus in ortsüblicher Form **bekannt gemacht**.

Die Bekanntmachung dieses Beschlusses zur Einleitung der Umlegung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Cottbus. Die oben unter Pkt I. 1 angeführten Karten werden zur Ansicht ausgelegt beim Umlegungsausschuss der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, **Zimmer 4.033**, 03044 Cottbus in der Zeit ab Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zum 15. August 2011.

III. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

- Nicht im Grundbuch eingetragene Eigentümer eines im Umlegungsgebietes gelegenen Grundstücks, sowie Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an einem solchen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichtenden in der Benutzung des Grundstücks beschränkt, werden hiermit gemäß § 50 Abs. 2 Baugesetzbuch aufgefordert, diese Rechte innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung beim Umlegungsausschuss der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, Zimmer 4.033, in 03044 Cottbus anzumelden.
- Werden diese Rechte erst nach dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer dem Anmeldenden zur Glaubhaftmachung seines Rechtes gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherige Verhand-

lung und Festsetzungen nach § 50 Abs. 3 Baugesetzbuch gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt. Umlegungsstelle ist insoweit der Umlegungsausschuss der Stadt Cottbus.

- Der Inhaber des in Nr. 1 bezeichneten Rechts muss nach § 50 Abs. 4 Baugesetzbuch die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, gegenüber dem die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

IV. Verfügungs- und Veränderungssperre

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 Baugesetzbuch dürfen nach § 51 Baugesetzbuch im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

- ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
- erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
- nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
- genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder verändert werden.

V. Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Baugesetzbuch zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von Ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss über die Einleitung der Umlegung (Umlegungsbeschluss) kann innerhalb eines Monats, schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, Zimmer 4.033, 03044 Cottbus Widerspruch eingelegt werden. Die Frist beginnt zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Beim Umlegungsausschuss der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, Zimmer 4.033, 03044 Cottbus, kann auch der vollständige Beschluss nebst Anlagen eingesehen werden.

Cottbus, den 01.06.2011

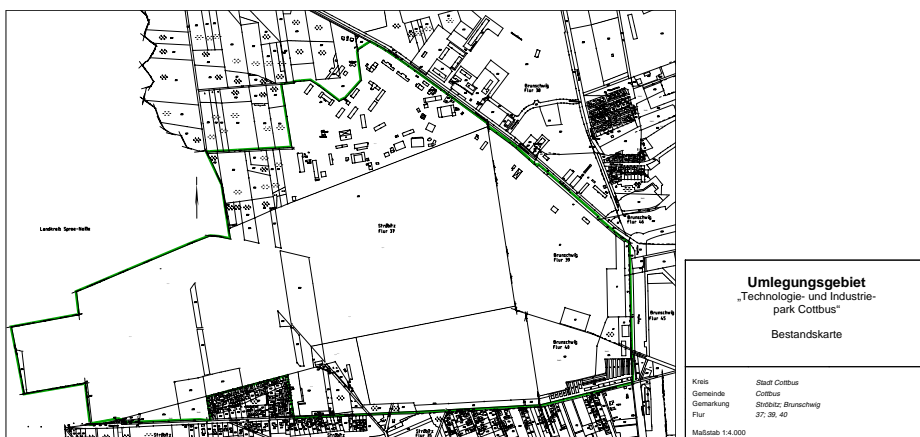
gez. Dirk Schiefelbein
 Vorsitzender des Umlegungsausschusses

Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachung einer
öffentlich-rechtlichen
Vereinbarung

Es wird darauf hingewiesen, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 5 Abs. 4 AG-SGB XII in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII und dem SGB XI im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 15 vom 20. April 2011 (S. 657 ff) bekannt gemacht wurde. Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet (www.brandenburg.de) abrufbar.“

Cottbus, 25.05.2011

gez. Maren Dieckmann
 Fachbereichsleiterin Soziales



AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachung

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten
Aktenzeichen: 09.53 – 1870

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Kahren im Bereich der Stadt Cottbus

Die Firma Vattenfall Europe Mining AG, Abt. Grunderwerb/Liegenschaften E-ZL, Vom-Stein-Straße 39 in 03050 Cottbus, hat mit Datum vom 29. Oktober 2010, eingegangen am 19. November 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (30kV- Leitung Kohleverbindingsbahn) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für die Flurstücke 1000 (GB-Blatt 6) und 1159 (GB-Blatt 87) Flur 1 in der Gemarkung Kahren in der Stadt Cottbus gestellt. Dieser Antrag wird unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1870 geführt. Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 13. April 2011

Im Auftrag, gez. Grunenberg

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. N/32/81 „Schmellwitzer Straße/ Mozartstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat am 25.05.2011 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. N/32/81 „Schmellwitzer Straße/Mozartstraße“ in der Fassung vom März 2011 sowie die zugehörige Begründung gebilligt und beschlossen, diese Planungsdokumente gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Maßgebend ist der Lageplan des Entwurfs des Bebauungsplanes in der Fassung vom März 2011.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. N/32/81 „Schmellwitzer Straße/Mozartstraße“ sowie die zugehörige Begründung liegen in der Zeit vom

04.07.2011 bis einschließlich 05.08.2011

im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus öffentlich aus. Die vorgenannten Planungsunterlagen können innerhalb der Auslegungsfrist

montags und mittwochs	von 07:00 bis 15:00 Uhr
dienstags	von 07:00 bis 17:00 Uhr
donnerstags	von 07:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 07:00 bis 13:00 Uhr
samstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können zu den Auslegungsunterlagen Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind bis spätestens 08.08.2011 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus zu schicken oder im Zimmer 4.068 des vorgenannten Fachbereiches abzugeben. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird auch darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Cottbus, 08.06.2011

gez. i.V. Lothar Nicht
Beigeordneter für Ordnung, Sicherheit,
Umwelt und Bürgerservice

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 28. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 27.04.2011 veröffentlicht.

Beschlüsse der 28. Tagung der Stadtverordnetenver- sammlung Cottbus vom 27.04.2011

Öffentlicher Teil

Vorlagen-/ Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
I-002/11	Beschluss über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus für das Jahr 2011 <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-002-28/11
I-003/11	Beschluss über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus für das Jahr 2011 <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-003-28/11
I-004/11	Beschluss über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrum Glad-House für das Jahr 2011 <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-004-28/11
I-005/11	Beschluss über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Tierpark Cottbus für das Jahr 2011 <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-005-28/11
I-009/11	Besetzung des Aufsichtsrates der „Institut für interdisziplinäre Medizin erweiter- und -fortbildung und klinische Versorgungsforschung gemeinnützige GmbH“ <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-009-28/11
II-003/11	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im 2. Halbjahr 2011 entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	II-003-28/11
II-004/11	Zustimmung zur Gebietsänderung der Kreisgrenze im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens Spreebogen, VNr.: 6001 Q <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	II-004-28/11
II-005/11	2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	II-005-28/11
III-006/11	Satzung der Volkshochschule Cottbus <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	III-006-28/11
IV-017/11	Vorhaben- und Erschließungsplan „Gewerbepark Cottbus Gerhart-Hauptmann-Straße“ Nr. N/32/6 - Beschluss zur Weiterführung des Aufhebungsverfahrens/ Auslegungsbeschluss <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-017-28/11
IV-024/11	Namensgebung für den Platz um das Informations- und Medienzentrums (IKMZ) der BTU Cottbus im Ortsteil Schmellwitz <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-024-28/11

Nichtöffentlicher Teil

Es liegen keine Beschlüsse vor.

Cottbus, 02.05.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachung

Grundstücksmarktbericht
für die Stadt Cottbus

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Cottbus hat den Grundstücksmarkt der kreisfreien Stadt Cottbus auf der Grundlage der eingegangenen Kaufverträge analysiert und den Grundstücksmarktbericht aus den Daten des Geschäftsjahres 2010 erarbeitet, beraten und bestätigt.

Der Vertrieb erfolgt auf Antrag ab 10.06.2011 gegen die Entrichtung einer Schutzgebühr in Höhe von 30,00 EUR bei der

Stadtverwaltung Cottbus
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
beim Fachbereich Geoinformation und
Liegenschaftskataster
Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus, Zimmer 4.037
Tel. (0355/612 4213 und 612 4212)

zu den Sprechzeiten:

Dienstag 13.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag 09.00 – 12.00 u. 13.00 – 18.00 Uhr.

Die Bodenrichtwerte der Stadt Cottbus

Ab Juni 2011 besteht die Möglichkeit für die aktuellen Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2011 eine Bodenrichtwert-DVD als Landesausgabe beim Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg zu erwerben.

Kontakt: LGB
Dezernat 42 (Vertrieb)
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam
Tel. (03 31) 88 44 – 1 50
Fax (03 31) 88 44 – 16 - 123
www.geobasis-bb.de, Geobroker
E-Mail: vertrieb@geobasis-bb.de

Cottbus, 08.06.2011

gez. Ralph Karsunke
Vorsitzender des Gutachterausschusses

Amtliche Bekanntmachung

Wirtschaftsplan
Tierpark Cottbus

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2011

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 27.04.2011 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	1.940.029 €
die Aufwendungen	2.058.968 €
der Jahresgewinn	€
der Jahresverlust	-118.939 €

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-17.065 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	0 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €

Cottbus, 16.05.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Bekanntmachung der GWC

Die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaft zum **Höchstgebot** zu veräußern:

1. Grundstück: **Karl-Liebkecht-Straße 75**
(bebaut mit einem 3-geschossigen Wohnhaus Baujahr 1920)
Cottbus - Altstadt, Flur 27, Flurstück 130

Gemarkung: 414 m²
Grundstücksgröße: nein
Denkmalschutz: nein
Sanierungsgebiet: nein
Wohn-/ Nutzfläche: 6 WE mit 216,74 m² Wohnfläche, 1 WE leerstehend

Garagen: keine
Verkehrswert: 61.100,00 €
Bodenwert: 17.682,00 €
Bewertungsstichtag: 23.05.2011
Rundfunk- und Fernseh- und Fernsehgrundfunk: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hörversorgung: „Cable Plus GbR“ ist zu übernehmen

Zur Beachtung: **Der Kanalanschlussbeitrag wird zuzüglich zum Kaufpreis erhoben**

Mindestgebot: **61.100,00 €**

Wichtiger Hinweis

Eine Vor-Ort-Besichtigung des Grundstückes ist zu nachfolgend genannten Terminen möglich:

29.06.2011 um 13:00 Uhr und 21.07.2011 um 16:00 Uhr

Ihrem Angebot, in dem Sie uns freundlicherweise mitteilen, wie lange Sie sich an dieses gebunden halten, sehen wir bis einschließlich **31.07.2011** (Eingang im Hause der GWC GmbH) gerne entgegen. Wir bitten, einen verschlossenen Umschlag zu verwenden, diesen mit dem deutlichen Vermerk „**Kaufpreisangebot**(Straße, Hausnummer usw.)“ zu versehen und ihn an die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH, Werbener Straße 3, 03046 Cottbus, zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bindung der Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH durch die Abgabe eines Angebotes nicht eintritt. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere zuständigen Mitarbeiter unter der Telefonnummer (0355) 78 26- 166 bzw. 194.

Amtliche Bekanntmachung

Wirtschaftsplan
Grün- und Parkanlagen der
Stadt Cottbus

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2011

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 27.04.2011 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	1.914.500 €
die Aufwendungen	1.904.500 €
der Jahresgewinn	10.000 €
der Jahresverlust	

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	84.500 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-84.500 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €

Cottbus, 16.05.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Wirtschaftsplan
Sportstättenbetrieb der
Stadt Cottbus

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2011

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 27.04.2011 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	8.382.300 €
die Aufwendungen	9.859.400 €
der Jahresgewinn	€
der Jahresverlust	-1.477.100 €

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	526.700 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	0 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-493.000 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €

Cottbus, 16.05.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Wirtschaftsplan
Jugendkulturzentrum
Glad-House

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2011

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 27.04.2011 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	1.010.800 €
die Aufwendungen	1.076.800 €
der Jahresgewinn	€
der Jahresverlust	-66.000 €

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-10.500 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	0 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €

Cottbus, 16.05.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus